

Alpreglement

Vom Gemeindevorstand erlassen am 16. November 2000

Art. 1 Bestossergemeinschaft

Die Gross- und Kleinviehbesitzer, die ihr Vieh auf Malanser Alpen bestossen, sind Mitglieder der Bestossergemeinschaft Malans. Die Bestossergemeinschaft bewirtschaftet gemeinsam alle Heim- und Alpweiden der Gemeinde Malans und organisiert auch den Alpbetrieb. Jedes Mitglied ist gehalten, an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen.

Art. 2 Aufgaben des Alpfachchefs

- Ausführendes Organ des Gemeindevorstandes
- Präsidium der Alpkommission und Weiterleiten der Anträge an den Gemeindevorstand
- An- und Abmeldung von Vieh. Erstellen einer Viehliste für jede Alp und weiterleiten an die Alpmeister sowie Antragsstellung an den Kanton für die Sömmerungsbeiträge
- Beaufsichtigung des Alp- und Weidwesens
- Offizielle Bekanntmachungen
- Aufsicht des Unterhaltes der Alpbäude, Zufahrten usw.
- Vorbereitungsarbeiten zur Alpbestossung
- Unterstützung des Alpmeisters bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen
- Organisation und Kontrolle der Schosserpflicht
- Abrechnung der Weid- und Bautaxen

Art. 3 Aufgaben der Bestossergemeinschaftsversammlung

- Wahl der Alpmeister
- Wahl der Revisoren
- Rechnungsablage der Alpbetriebe
- Behandlung der Anträge der Alpkommission z. Hd. des Gemeindevorstandes
- Bestimmung der Alpfahrt und -entladung
- Festsetzung der Entschädigungen für den Alpmeister

Art. 4 Aufgaben der Alpmeister

- Anstellen des Alppersonals
- Einarbeiten und Information von Person
- Organisation der Alpfahrt und Alpentladung
- Einhalten der Kantonalen Alpfahrtsvorschriften
- Überwachung des Alpinventars, Hausrats und des mobilen Zaunmaterials
- Kontrollieren der Viehliste und Änderungen melden an Alpfachchef
- Organisation des Mulchentransports
- Organisation der Jaucheausbringung
- Auszahlung der Löhne
- Erstellen der Alprechnung

Art. 5 Aufgaben der Alpkommission

- Antragstellung über Beschaffung von Inventar für Alpen und Weiden
- Vorbereitungsarbeiten zu der Alpbestossung
- Vorbereitung der Traktandenliste für Alpversammlung

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.